



Landkreis Harz • Postfach 15 42 • 38805 Halberstadt

Welterbestadt Quedlinburg
Der Oberbürgermeister
PF 1429
06472 Quedlinburg

Ihr Zeichen: fro
Ihre Nachricht vom: 13.01.2020
Mein Zeichen: 15 12 00 - 15
Meine Nachricht vom:
Fachbereich: Landrat
Fachdienst: Kommunalaufsicht/Wahlen
Bearbeiter: Frau Grams
Telefon: (03941) 5970-4568
Fax: (03941) 5970-4626
E-Mail: Heidrun.Grams@kreis-hz.de
Ort: 38820 Halberstadt
Straße: Friedrich-Ebert-Str. 42
Haus / Zimmer Nr.: Haus I/Zi. 216
Datum: 03.02.2020

PA: 04.02.2020

Haushaltssatzung der Welterbestadt Quedlinburg für das Haushaltsjahr 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der mir vorgelegten Haushaltssatzung ergehen folgende Entscheidungen:

1. Von einer Beanstandung des vom Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg in seiner Sitzung am 12.12.2019 gefassten Beschlusses BV-StRQ/079/19 über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird abgesehen.
2. Gemäß § 110 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) wird der im § 4 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite **i.H.v. 19.500.000,00 EUR** unter der Auflage genehmigt, dass mit der nächsten Haushaltssatzung bzw. Nachtragssatzung ein Haushaltskonsolidierungskonzept gemäß § 100 Abs. 5 KVG LSA vorzulegen ist, aus der sich eine stufenweise Reduzierung des Liquiditätsvolumens, mindestens jedoch eine Stabilisierung auf dem heutigen Niveau ergibt.
3. Gemäß § 108 Abs. 2 KVG LSA wird der in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen **i.H.v. 523.900,00 EUR** genehmigt.
4. Gemäß § 107 Abs. 4 KVG LSA wird der in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen i.H.v. 9.169.800,00 EUR, der **i.H.v. 3.274.000,00 EUR** der Genehmigung bedarf, genehmigt.

Begründung zu 1.

Die am 12.12.2019 beschlossene Haushaltssatzung der Welterbestadt Quedlinburg wurde dem Landkreis am 13.01.2020 zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt.

Der Landkreis Harz ist nach § 144 Abs. 1 KVG LSA Kommunalaufsichtsbehörde der Welterbestadt Quedlinburg und somit für die Prüfung der Gesetzmäßigkeit des Beschlusses über die Haushaltssatzung 2020 zuständig.

Nach § 98 Abs. 3 Satz 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) ist der Haushalt in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung auszugleichen. Nach Satz 2 Nr. 1 dieser Vorschrift ist der Ergebnisplan ausgeglichen, wenn die Erträge die Höhe der Aufwendungen mindestens erreichen.

Dies gilt als erfüllt, wenn ein Fehlbetrag in Planung und Rechnung durch die Inanspruchnahme von Rücklagen aus Überschüssen der Ergebnisse gedeckt werden kann.

Der Ergebnishaushalt der Welterbestadt Quedlinburg weist einen Jahresfehlbetrag von 1.956.000,00 EUR aus. Damit verstößt die Stadt gegen § 98 Abs. 3 KVG LSA und gefährdet damit die stetige Erfüllung gemeindlicher Aufgaben. Lediglich durch die in den vorläufigen Jahresrechnungen 2014 bis 2018 ausgewiesenen Überschüsse i.H.v. insgesamt 30.591.578,64 EUR kann der Haushaltsausgleich nachgewiesen werden.

Entsprechend des § 98 Abs. 3 KVG LSA i.V.m. § 8 Abs. 3 KomHVO gilt die gesetzliche Verpflichtung zum Ausgleich auch für die mittelfristige Ergebnisplanung. Der Ergebnisplan der Welterbestadt Quedlinburg weist für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 erneut Fehlbeträge aus. Erst im Haushaltsjahr 2023 wird ein geringer Überschuss von 494.400,00 EUR prognostiziert.

Jedoch kann auch in den Haushaltsjahren 2021 und 2022 durch die Inanspruchnahme von Rücklagen aus Überschüssen der Ausgleich im Ergebnisplan nachgewiesen werden.

Die Verpflichtung zum Ausgleich des Finanzhaushaltes ergibt sich indirekt aus der Verpflichtung zur Sicherstellung der jederzeitigen Zahlungsfähigkeit.

Der § 98 Abs. 4 KVG LSA sieht als allgemeinen Haushaltsgrundsatz die Sicherung der Liquidität einschließlich der Finanzierung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen aus Liquiditätsreserven vor.

Dieser Grundsatz der Liquiditätssicherung bzw. Zahlungsfähigkeit ist unmittelbarer Ausfluss der stetigen Aufgabenerfüllung gem. § 1 Abs. 1 i.V.m. 98 Abs. 1 S. 1 KVG LSA. Die Aufgabenerfüllung kann nur dann ordnungsgemäß erfolgen, wenn entsprechende Deckungsmittel bereit stehen. Hier reicht die Veranschlagung des Ressourcenaufkommens und Ressourcenverbrauchs mit einem entsprechenden Haushaltsausgleich allein nicht aus, auch wenn die sich daraus ergebende Haushaltsabwicklung planmäßig erfolgt. Ohne ausreichend vorhandene Zahlungsmittel ist die stetige Aufgabenerfüllung gefährdet.

Der Finanzplan weist einen Finanzmittelbedarf für dieses Haushaltsjahr i.H.v. 4.272.400,00 EUR aus. Mit einem Anfangsbestand an Finanzmitteln i.H.v. – 15.661.339,00 EUR ergibt sich ein Finanzierungsbedarf durch fremde Mittel i.H.v. 19.933.739,00 EUR ohne Berücksichtigung von normalen Kassenbestandsschwankungen oder Vorfinanzierungen von Maßnahmen. Unter Berücksichtigung des Höchstbetrages von 19.500.000,00 EUR stellt dies einen Verstoß gegen § 98 Abs. 4 KVG LSA dar.

Die vom Stadtrat beschlossene mittelfristige Finanzplanung weist auch in den Jahren 2021 und 2022 negative Finanzmittelsalden aus.

Unter Berücksichtigung des dargestellten Ausgleichs des Ergebnishaushaltes gem. § 98 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 KVG LSA sehe ich im Rahmen des mir eingeräumten Ermessens von einer Beanstandung ab. Um eine Verbesserung der Haushaltslage kurzfristig zu erreichen, wurde als mildestes Mittel die Auflage unter Nr. 2. dieser Verfügung gewählt.

Begründung zu 2.

Die Haushaltssatzung ist bezüglich des in § 4 festgesetzten Höchstbetrages der Liquiditätskredite gem. § 110 Abs. 2 KVG LSA genehmigungspflichtig, da dieser ein Fünftel der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan übersteigt.

Der genehmigungsfreie Liquiditätsrahmen für die Stadt Quedlinburg im Haushaltsjahr 2020 beträgt 9.025.460,00 EUR. Im § 4 der Haushaltssatzung wurden 19.500.000,00 EUR veranschlagt. Somit ist der Höchstbetrag der Liquiditätskredite genehmigungspflichtig.

Die Genehmigungspflicht soll verhindern, dass der für die Liquiditätssicherung vorgesehene Liquiditätskredit entgegen seiner gesetzlichen Zweckbestimmung als Ersatz für fehlende Deckungsmittel aufgenommen werden kann.

Die mögliche Genehmigung eines weitergehenden Liquiditätsrahmens erweitert nicht den Anwendungszweck von Liquiditätskrediten, sondern nur dessen Volumen. Die Erteilung der Genehmigung steht daher nicht im Ermessen der Kommunalaufsichtsbehörde.

Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn bei der Kommune ein absehbarer Liquiditätsbedarf aus Kassenbestandsschwankungen, der die Genehmigungsgrenze überschreitet und der nicht oder nicht wirtschaftlich vertretbar durch Liquiditätsreserven ausgeglichen werden kann, zu erwarten ist (vgl. 2.4. RdErl. des MI vom 23.2.2015, MBl. LSA Nr. 9/2015 – Genehmigungspflicht des Höchstbetrages für Liquiditätskredite).

Zur Darlegung des Bedarfs ist von der Kommune in der Regel ein Liquiditätsplan vorzulegen, der die zu erwartenden Kassenbestandsschwankungen plausibel begründet ausweist. Insbesondere hat die Kommune im Hinblick auf das Nachrangigkeitsgebot (§ 99 Abs. 5 KVG LSA) zusammengefasst darzulegen, in welchem Umfang sie aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen Auszahlungen leisten muss, die zu einer Überschreitung des genehmigungsfreien Liquiditätskreditrahmens führen, und dass sie sämtliche zumutbare Möglichkeiten der Erzielung von Einzahlungen ausgeschöpft hat.

Als Maßstab hierfür sind in der Regel die materiellen Anforderungen der vorläufigen Haushaltsführung (§ 104 Abs. 1 KVG LSA) und des RdErl. des MF über Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock nach § 17 des Finanzausgleichsgesetzes vom 21.3.2018 – 27.10611 (MBl. LSA S. 129) in der jeweils geltenden Fassung heranzuziehen.

Zur Prüfung der Genehmigungsfähigkeit ist der Bedarf von der Kommune durch einen Liquiditätsplan nachzuweisen, der die zu erwartenden Kassenbestandsschwankungen plausibel begründet ausweist.

Die Welterbestadt Quedlinburg hat mit Stand vom 01.01.2020 einen negativen Kassenbestand von 15.661.339,00 EUR ausgewiesen. Im Jahresverlauf wird der Höchststand der Inanspruchnahme der Liquiditätskredite mit ca. 30.000.000,00 EUR im Oktober 2020 prognostiziert.

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wurde gegenüber dem Haushaltsjahr 2019 um 500.000,00 EUR reduziert.

Um der Welterbestadt Quedlinburg die Zahlungsfähigkeit sichern zu helfen, wird unter Berücksichtigung der normalen Liquiditätsschwankungen innerhalb eines Haushaltsjahres der Liquiditätskreditrahmen i.H.v. 19.500.000,00 EUR genehmigt.

Da Liquiditätskredite keine nachgewiesenen Deckungsmittel zur dauerhaften Finanzierung von ungedeckten Auszahlungen bzw. von kameralen Altfehlbeträgen darstellen, sondern nur für einen zu überbrückenden Zeitraum bis zum Eingang geplanter Einzahlungen genutzt werden sollen, wird erwartet, dass die Stadt den Kreditrahmen zur Liquiditätssicherung innerhalb der mittelfristigen Finanzplanung deutlich reduziert. Dazu hat die Stadt alle erforderlichen Maßnahmen zur Einzahlungsverbesserung auszuschöpfen und ihre Auszahlungen an den Anforderungen der vorläufigen Haushaltsführung (§ 104 Abs. 1 KVG LSA) auszurichten.

Die Auflage unter 2. soll sicherstellen, dass die Stadt ihre erhöhten Liquiditätskredite stufenweise reduziert. Gemäß o.g. Erlass soll die Genehmigungspflicht verhindern, dass der für die Liquiditätssicherung vorgesehene Liquiditätskredit entgegen seiner gesetzlichen Zweckbestimmung als Ersatz für fehlende Deckungsmittel aufgenommen werden kann.

Zur Erfüllung der Auflage hat die Welterbestadt Quedlinburg eine verbindliche Planung vorzulegen, aus der sich eine Reduzierung des Liquiditätskreditvolumens ergibt. Die Planung ist mit dem gem. § 100 Abs. 5 KVG LSA zu beschließenden Haushaltskonsolidierungskonzept zu verbinden.

Da unter Berücksichtigung der Überschüsse aus den vorläufigen Jahresrechnungen der Ausgleich des Ergebnisplans bis zum Haushaltsjahr 2022 dargestellt werden konnte, ist die Aufstellung eines Haushaltskonsolidierungskonzeptes im Haushaltsjahr 2020 zumindest gemäß § 100 Abs. 3 KVG LSA nicht zwingend erforderlich gewesen.

Gemäß § 100 Abs. 5 KVG LSA ist ein Haushaltskonsolidierungskonzept jedoch ebenfalls aufzustellen, wenn die Kommune nicht mehr in der Lage ist, innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes ihren bestehenden Zahlungsverpflichtungen ohne Überschreiten der Genehmigungsgrenze nach § 110 Abs. 2 KVG LSA nachzukommen. Im Haushaltskonsolidierungskonzept sind der erforderliche Zeitraum und die Maßnahmen festzulegen, um die Zahlungsfähigkeit innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes ohne Überschreiten der Genehmigungsgrenze nach § 110 Abs. 2 KVG LSA wiederherzustellen.

Mit Beschluss vom 12.12.2019, BV-StRQ/080/19 hat der Stadtrat die Fortschreibung des verbindlichen Haushaltskonsolidierungskonzeptes für die Jahre 2020 bis 2023 beschlossen.

Zum beschlossenen Haushaltskonsolidierungskonzept ist festzustellen, dass dies entgegen den Erwartungen des Landkreises keine Maßnahmen enthält, die die finanzielle Situation der Stadt nachhaltig verbessert.

Die Formulierung „mögliche Einsparung“ ist bei der Beschlussfassung einer Haushaltskonsolidierungsmaßnahme nicht zielführend.

Die Kommunalaufsicht geht davon aus, dass die Stadt ihre Bemühungen zur Reduzierung des Liquiditätskredites weiterhin konsequent durch sparsames und wirtschaftliches Handeln vorantreibt und mit der nächsten Haushalts- bzw. Nachtragssatzung ein Konzept gemäß § 100 Abs. 5 KVG LSA vorlegt, welches den gesetzlichen Anforderungen entspricht.

Mit o. g. Auflage wurde das mildeste Mittel gewählt, um der Welterbestadt Quedlinburg die Möglichkeit zu geben, eigenverantwortlich entsprechende Schritte einzuleiten.

Begründung zu 3.

Gemäß § 108 Abs. 2 KVG LSA bedarf der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde (Gesamtgenehmigung). Die Genehmigung der Kreditermächtigung soll nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden.

Demnach ist die Genehmigung regelmäßig dann zu erteilen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde im Einklang stehen und keine andere Finanzierung gem. § 99 Abs. 5 KVG LSA möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre.

Die dauernde Leistungsfähigkeit ist gesichert, wenn die Gemeinde im mittelfristigen Planungszeitraum die im Ergebnishaushalt veranschlagten Aufwendungen, einschließlich Abschreibungen, durch Erträge decken kann. Ausweislich der Begründung zu 1. kann der Haushaltsausgleich unter Inanspruchnahme der Überschüsse aus den vorläufigen Jahresrechnungen 2014 bis 2018 im gesamten mittelfristigen Planungszeitraum dargestellt werden.

Neben der Entwicklung des Jahresergebnisses der Ergebnisplanung ist für die Beurteilung der Sicherung der dauernden Leistungsfähigkeit auch die Entwicklung des Ergebnisses der Finanzplanung von Interesse. Die Finanzplanung weist mit den verschiedenen Salden die Fähigkeit der Kommune aus, ihre Aufgabenerledigung aus eigener Kraft zu finanzieren. Der Überschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit muss die ordentliche Tilgung aus der Finanzierungstätigkeit mit erwirtschaften. Ist dies nicht der Fall, erfolgt eine Finanzierung des laufenden Geschäfts aus Krediten.

Ausweislich der mittelfristigen Finanzplanung kann die Welterbestadt Quedlinburg ihre ordentliche Tilgung auch mittelfristig nicht aus dem Überschuss aus dem Saldo der laufenden Verwaltungstätigkeit erwirtschaften.

Übersicht zur Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit (Berechnung der sog. freien Finanzspitze)						
		Planjahr	1. Fj.	2.Fj.	3.Fj.	
.	Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-1.217.400	- 1.565.500	62.900	1.305.800	
	Tilgung von Krediten	2.305.000	2.166.000	1.645.000	1.245.000	
	= verbleibende Finanzspitze	-3.522.400	- 3.731.500	-1.582.100	60.800	

Offensichtlich ist die Stadt derzeit nicht in der Lage, ihre Pflichtaufgaben hinreichend zu erfüllen und zu finanzieren. Ihr ist es faktisch nicht möglich, die notwendigen Abschreibungen aus den geplanten Investitionen in den Folgejahren zu erwirtschaften. Auch finanztechnisch ist die Stadt nicht in der Lage, den notwendigen Kapitaleinsatz zu finanzieren.

Unter Betrachtung der vorgenannten Ausführungen ist die dauernde Leistungsfähigkeit der Welterbestadt Quedlinburg nicht mehr gegeben. Die Gesamtgenehmigung der Kreditaufnahme wäre mithin zu versagen.

Eine Genehmigung kommt nur ausnahmsweise in Betracht, wenn die mittels Kreditaufnahme zu finanzierenden Maßnahmen unabweisbar sind. Bei der Ermittlung des genehmigungsfähigen Kreditbedarfs sind regelmäßig technisch oder rechtlich nicht verschiebbare Fortsetzungsmaßnahmen, durch genehmigte Verpflichtungsermächtigungen der Vorjahre präjudizierte oder andere tatsächlich oder rechtlich unabweisbare Investitionsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Da es sich bei der durch Kredit zu finanzierenden Maßnahmen u. a. um die Fertigstellung der Sanierung der Grundschule „Am Heinrichsplatz“ um eine unabweisbare Maßnahme mit konsolidierender Wirkung handelt und der Welterbestadt Quedlinburg eine Finanzierung der Maßnahme ohne die geplante Kreditaufnahme nicht möglich ist, hat sich der Landkreis entschieden, die Kreditgenehmigung ausnahmsweise zu erteilen.

Begründung zu 4.

Der § 107 Abs. 4 KVG LSA sieht für die Verpflichtungsermächtigungen im Rahmen der Haushaltssatzung insoweit die Genehmigung der Aufsichtsbehörde vor, als in den Jahren, in denen voraussichtlich Auszahlungen aus den Verpflichtungen zu leisten sind, Kreditaufnahmen vorgesehen sind.

Nach § 3 der Haushaltssatzung sind Verpflichtungsermächtigungen i.H.v. 9.169.800,00 EUR veranschlagt. Ausweislich des vorgelegten Finanzplanes sind im Haushaltsjahr 2021 und 2022, in dem voraussichtlich die Auszahlungen aus Verpflichtungsermächtigungen fällig werden, Kreditaufnahmen vorgesehen.

Insoweit unterliegt der im Tenor dieser Verfügung genannte Teil der in der Haushaltssatzung festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen der Genehmigungspflicht.

Für die Prüfung der Genehmigungsfähigkeit von Verpflichtungsermächtigungen gelten die gleichen Maßstäbe wie für eine Kreditgenehmigung gem. § 108 Abs. 2 KVG LSA. Demnach ist die Genehmigung regelmäßig dann zu erteilen, wenn die zukünftigen Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde im Einklang stehen und keine andere Finanzierung gem. § 99 Abs. 5 KVG LSA möglich oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre.

Unter Hinweis auf die Ausführungen zu 3. wäre regelmäßig die Genehmigung der Verpflichtungsermächtigungen zu versagen.

Eine Genehmigung kommt auch hier nur ausnahmsweise dann in Betracht, wenn die mittels Kreditaufnahme zu finanzierenden Maßnahmen unabweisbar sind.

Nach den im Haushalt veranschlagten Investitionsmaßnahmen unter Berücksichtigung der jährlichen Prioritätenliste für Investitionen ist festzustellen, dass die o. g. Voraussetzungen weitestgehend erfüllt sind. Im Rahmen des mir obliegenden Ermessens wurde die Genehmigung erteilt.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass eine Kreditgenehmigung auf der Grundlage der vorliegenden Genehmigung der Verpflichtungsermächtigungen nur hergeleitet werden kann, sofern im betreffenden Haushaltsjahr die Voraussetzungen der §§ 98 und 108 KVG LSA erfüllt sind. Im Hinblick auf eine sich möglicherweise verschlechternde Haushaltssituation können keine Ansprüche auf die uneingeschränkte Genehmigung der Investitionskredite in den jeweiligen Haushaltsjahren abgeleitet werden.

Denn wie oben bereits ausgeführt, ist regelmäßig Voraussetzung für die Genehmigung künftiger Kreditaufnahmen der Ausgleich des Ergebnisplanes unter vollständiger Veranschlagung der bilanziellen Abschreibungen, der Ausgleich des Finanzplanes sowie die Erwirtschaftung eines Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit der mindestens so hoch ist wie die ordentliche Kredittilgung und der Tilgungsanteil der Zahlungsverpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften.

Die Welterbestadt Quedlinburg muss daher mehr als bisher bestrebt sein, durch eine sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung ihre finanzielle Leistungsfähigkeit zu verbessern. Insbesondere im Hinblick auf künftige Beschlüsse über die Durchführung von Investitionsmaßnahmen ist zu prüfen, ob die aus diesen Investitionen entstehenden Verpflichtungen mit der angespannten Liquiditätslage der Welterbestadt Quedlinburg in Einklang zu bringen sind. Ziel muss es sein, dass durch eine Verbesserung der Ertragssituation bei gleichzeitiger Verringerung der Aufwendungen bzw. Auszahlungen der städtische Haushalt in die Lage versetzt wird, allein aus laufender Verwaltungstätigkeit eine – maßvolle – Investitionstätigkeit zu finanzieren und darüber hinaus Liquiditätsreserven zu bilden.

Hinweise zur Haushaltsdurchführung und Haushaltskonsolidierung:

1.

Die Welterbestadt Quedlinburg befindet sich weiterhin in der Haushaltskonsolidierung. Sie hat dafür Sorge zu tragen, dass alle Konsolidierungsmöglichkeiten ausgeschöpft werden, um damit der im § 100 Abs. 5 KVG LSA genannten Forderung, die Zahlungsfähigkeit innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes ohne Überschreiten der Genehmigungsgrenze für Liquiditätskredite wiederherzustellen. Des Weiteren ist der für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 geplante Kreditbedarf auf das unbedingt notwendige Maß durch Streichung aller nicht unabweisbaren Maßnahmen zu beschränken. Sie darf insbesondere keine neuen freiwilligen Aufgaben übernehmen.

Hierzu ist festzustellen, dass der Zuschussbedarf für freiwillige Leistungen ca. 11 v. H. der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit beträgt.

Zukünftig ist für die Genehmigung unter 2. eine Bedarfsberechnung für den beantragten Liquiditätskredit und eine gesonderte mittelfristige Liquiditätsplanung erforderlich, aus welcher der zeitliche Abbau der Liquiditätskredite erkennbar wird.

2.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Welterbestadt Quedlinburg Zuschüsse an Unternehmen nur leisten darf, wenn diese keine Beihilfe darstellen oder im Rahmen eines Notifizierungsverfahrens durch die EU-Kommission genehmigt worden sind.

3.

Dem vorliegenden Vorbericht konnten keine Aussagen bzgl. § 6 KomHVO zu den Folgekosten von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen und der Entwicklung der Liquiditätskredite entnommen werden.

4.

Mit der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wurde der Stellenplan 2020 nebst umfassender Erläuterungen vorgelegt.

Die Stadt Quedlinburg weist mit dem Stellenplan 2020 insgesamt 324,9 vbE aus. Im Vergleich zum Vorjahr (314,650 vbE) ist damit ein Stellenaufwuchs zu verzeichnen.

Diese Stellenerhöhungen sind in den Vorbemerkungen zum Stellenplan erläutert. Sie resultieren im Wesentlichen aus der zeitweisen Bildung des Teams „Stiftsberg“ sowie der damit verbundenen musealen Umsetzung (6 vbE). Des Weiteren sind im Bereich der Wirtschaftsförderung sowie der Öffentlichkeitsarbeit neue Stellen ausgewiesen.

Zum 01.01.2020 erfolgte eine Neustrukturierung der Stadtverwaltung. Neben 4 Fachbereichen wurden zwei Stabstellen (Wirtschaftsförderung/ Citymanagement und Öffentlichkeitsarbeit/neue Medien) gebildet, die direkt beim Oberbürgermeister angebundene sind. Die bisherigen Stabstellen (Personalwesen u.a. sowie Koordination Ortschaftstätigkeiten u.a.) wurden in die Fachbereiche integriert. Verbunden mit der Umstrukturierung sind auch personelle Änderungen. Für die betroffenen Stellen erfolgten entsprechend der Darstellung in den Vorbemerkungen Stellenüberprüfungen und eine demzufolge angepasste Stellenausweisung im Stellenplan 2020.

Festzustellen ist ferner, dass im Bereich der Beamtenplanstellen eine Reduzierung um 3 vbE zu verzeichnen ist, die nicht nachvollzogen werden kann. Bei einigen Stellen erfolgten offensichtlich Dienstpostenüberprüfungen, die zu einer Höherbewertung geführt haben. Im Ergebnis müsste jedoch die gleiche Anzahl an Beamtenplanstellen weiter ausgewiesen sein, kw-Vermerke bzw. Anmerkungen zum Wegfall von Stellen in 2020 sind ebenfalls nicht angebracht. Ich bitte daher diesbezüglich um Prüfung und eine nachträgliche Erläuterung. Grundsätzlich ist hinsichtlich der Beamtenplanstellen anzumerken, dass seitens der Kommunalaufsicht an der Ausweisung von Beamtenplanstellen festgehalten wird. Diesbezüglich möchte ich auf den Erlass des MI LSA vom 12.02.2016, Az: 31.22-10403/31.21-10120 Bezug nehmen, der darauf hinweist, dass insbesondere Stellen in der Eingriffsverwaltung als Beamtenplanstellen geführt werden, aber auch Amtsleiterstellen und sonstige zeichnungsbefugte Stellen.

Dem Stellenplan 2020 war der Teilbereich „informativ Beschäftigte“ nicht beigefügt. Entsprechend der Darstellungen in den Vorbemerkungen beschäftigt die Welterbestadt Quedlinburg jedoch u.a. geringfügig Beschäftigte und stellt auch Ausbildungsplätze zur Verfügung, so dass in diese Übersicht entsprechende Stellen geführt werden. Ich bitte daher, diese Übersicht nachzureichen

Weitere Anmerkungen zum Stellenplan 2020 der Welterbestadt Quedlinburg bestehen nicht.

Hinweisen möchte ich darauf, dass sich die mit der erfolgten Organisationsänderung einhergehenden Veränderungen auch im Personalentwicklungskonzept (PEK)

wiederfinden müssen. Ich empfehle daher, das bestehende PEK entsprechend anzupassen und fortzuschreiben.

Für die Vorlage der erforderlichen Erläuterungen bzw. Unterlagen habe ich mir den **06.03.2020** notiert.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Auflage unter Nr. 2. in diesem Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Harz, Friedrich-Ebert-Straße 42, 38820 Halberstadt, schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internetauftritt des Landkreises Harz (www.kreis-hz.de) unter: Impressum – elektronische Kommunikation – Zugangsöffnung – aufgeführt sind.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag



Simons

